



Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement  
Frau Bundesrätin Doris Leuthard  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Brugg, 31. Januar 2007

Zuständig: Thomas Jäggi  
Sekretariat: Alice Schifferle  
Dokument: Rev TSV SBV 070129.doc

## Änderung der Tierseuchenverordnung: Bovine-Virus-Diarrhoe und Blauzungenkrankheit; Anhörung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. November 2006 laden Sie uns ein, zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Wir sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### 1. Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) begrüsst die vorgesehenen Änderungen der Tierseuchenverordnung um die Bovine-Virus-Diarrhoe (BVD) zu tilgen und die Vorschriften für die Abwehr und Bekämpfung der Blauzungenkrankheit den neuen Erkenntnissen anzupassen. Die schweizerischen Viehbestände sind im internationalen Vergleich wenig von Tierseuchen betroffen. Diesen guten Status gilt es zu erhalten und wo möglich zu verbessern. Die Aufhebung der Plangenehmigung für Schlachthanlagen, Anlagen zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und von Besamungsstationen wird vom SBV unterstützt. Die Selbstverantwortung der Anlagenbetreiber wird gestärkt und der administrative Aufwand wird verringert.

#### BVD

Für die Tilgung der BVD ist ein auf die Eigenart der Krankheit zugeschnittenes Bekämpfungsprogramm entwickelt worden. Dieses sollte eine effiziente Ausrottung ermöglichen, deren Kosten bald durch einen höheren Nutzen aufgewogen werden. Dass es für eine erfolgreiche Umsetzung des Ausrottungskonzepts unter anderem zu Einschränkungen im Tierverkehr kommen wird, ist unumgänglich. Die Restriktionen sollen jedoch so gering wie möglich und verantwortbar festgelegt werden. Für den SBV sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

- Die Arbeitsteilung zwischen Abkalbe- und Aufzuchtbetrieben und der Absatz von Aufzuchttrindern aus den traditionellen Aufzuchtgebieten (insbesondere Berggebiet) darf nicht gefährdet

werden. Dazu sind alle verantwortbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um möglichst wenige Tiere unter die Verbringungssperre in der Sekundärphase zu stellen. So muss es ermöglicht werden, dass tragende Rinder gehandelt werden, wenn der Nachweis von BVD-Antikörpern vor der Belegung zweifelsfrei erbracht ist.

- Exporte von tragenden Rindern und Kühen in Länder, die keine BVD-Restriktionen kennen, sollen nicht be- oder gar verhindert werden. Hierfür sind für die Dauer des Ausrottungsprogramms die nötigen Bestimmungen vorzusehen.
- Im Entwurf für die Änderung der Tierseuchenverordnung ist die Handhabung von Importtieren während und nach den Sanierungsphasen nicht geregelt. Dies ist zu ergänzen.
- Es muss ermöglicht werden, dass auch in der Initialphase der Sanierung (öffentliche) Schlachtviehmärkte durchgeführt werden können. Um dies zu gewährleisten ist sicherzustellen, dass nur Tiere aufgeführt werden, die unmittelbar und auf direktem Weg zur Schlachtung geliefert werden. Tiere die noch ausgemästet werden sollen, dürfen in dieser Zeit nicht auf Schlachtviehmärkten aufgeführt werden.
- Das Potential der Tierverkehr-Datenbank ist für die BVD-Tilgung umfassend zu nutzen. Da es sich bei den Labordaten um Einzeltierdaten handelt, erwarten wir, dass diese in Übereinstimmung mit der "Strategie TVD 2006+" in der TVD abgespeichert werden und nicht eine weitere Datenbank (z.B. Kodavet, Labordatenbank) ausgelagert werden. Die vorhandenen Strukturen müssen effizient genutzt werden.
- Für eine erfolgreiche und möglichst reibungslose Sanierung kommt der Information aller Beteiligten (Bestandestierärzte, Tierhalter, Viehhandel) über die genauen Abläufe, Fristen usw. grösste Bedeutung zu. Die rechtzeitige und umfassende Instruktion der Tierhalter muss in enger Zusammenarbeit mit den Bestandestierärzten, den Rindviehproduzentenorganisationen sowie den Beratungszentralen der AGRIDEA und den kantonalen Beratungsstellen sichergestellt werden.
- Zur Finanzierung der Ausrottungskampagne sind in den Erläuterungen nur wenige Angaben enthalten. So fehlen insbesondere die Kosten für den Ausbau der Tierverkehr-Datenbank und die für die Ohrstanzproben nötigen neuen Ohrmarken und Ohrmarkenzangen. Zusätzlich ist die zeitliche Verteilung der Kosten von rund 60 Mio. Fr. klar zu kommunizieren und die Zuordnung der Projektkosten auf die Kostenträger Bund, Kantone und Produzenten ist vor dem Projektstart verbindlich aufzuzeigen.

Das Projekt zur Ausrottung der BVD ist sehr anspruchsvoll. Die oben aufgelisteten Punkte zeigen, dass noch diverse offene Fragen bestehen und zahlreiche Aspekte noch geregelt werden müssen. Der SBV unterstützt den Start der Initialphase im Herbst 2007. Die Initialphase soll wenn immer möglich und verantwortbar am 1. Oktober 2007 gestartet werden. Hierfür ist zu gewährleisten, dass alle erforderlichen Ressourcen bereit stehen und alle noch offenen Fragen soweit geklärt und beantwortet sind, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann. Nur wenn sich im Verlauf der weiteren Vorbereitungsarbeiten der Start im Herbst 2007 als zu riskant erweisen sollte, ist eine Verschiebung um ein Jahr vorzunehmen. Es darf nicht riskiert werden, dass das Projekt Schiffbruch erleidet. Ansonsten würde die an den Informationsveranstaltungen im Winter 2005/2006 zum Ausdruck gekommene breite Unterstützung der Rindviehproduzenten schnell in Kritik und Ablehnung umschlagen.

### **Blauzungenkrankheit**

Nachdem die Blauzungenkrankheit im Jahr 2006 in Belgien Deutschland, Frankreich und den Niederlanden „über die Alpen gesprungen“ ist, muss die Schweiz die Vorsichtsmassnahmen verstärken und sich auf ein mögliches Auftreten dieser Krankheit vorbereiten. Der SBV begrüsst und unterstützt die vorgesehenen Anpassungen der TSV, die die aktuellen Erkenntnisse über die Blau-

zungenkrankheit berücksichtigen. Die Anforderungen in der Schweiz sind auf die Massnahmen in den Nachbarländern abzustimmen. Die Massnahmen sollten auch nicht strenger sein als in den Nachbarländern.

Der SBV setzt voraus, dass ab sofort beim Import von Samen, Eizellen, Embryonen, sowie Zucht- und Schlachtvieh aller Wiederkäuer zusätzlich besondere Aufmerksamkeit auf die Blauzungenkrankheit gelegt wird. Von den Importen ist die Seuchenfreiheit zu verlangen, damit sichergestellt ist, dass keine Virusträger importiert werden.

Ein kritischer Punkt ist die Aufstallungspflicht im Verdachts- und Seuchenfall. Schafställe sind oft sehr einfach gebaut oder als Offenfrontställe konzipiert. Solche Ställe umzurüsten, dass den Mücken ein Eindringen verunmöglicht wird, und die Anforderungen an das Tierwohl und Stallklima dennoch einzuhalten würde grosse Investitionen mit hohen Kosten für die Abdichtung, notwendige Lüftungen und allenfalls Kühlung im Sommer nach sich ziehen. Ein anderer offener Punkt ist die wirksame Behandlung von Schafen mit Wolle mit Insektiziden. Für solche Massnahmen müssen rechtzeitig praxistaugliche Lösungen entwickelt werden.

## **2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Artikel 14a Meldung der Besamungs- und Belegungsdaten von Rindern**

Für Rinderherden in denen Stiere mitlaufen (Bsp. Mutterkuhhaltung) ist das Belegdatum vielfach nicht genau bekannt und eine Meldung innert drei Tagen daher nicht möglich. Hierfür ist eine Bestimmung vorzusehen welche auch die Meldung der Belegungsperiode zulässt. Zu diesem Punkt werden unterschiedliche Positionen eingenommen, daher ist mit den betroffenen Kreisen eine einheitliche Lösung festzulegen.

### **Art. 111a Allgemeines, Abs. 1**

Absatz 1 ist sachlich nicht korrekt und muss anders formuliert werden. Wieso sollen wildlebende Wiederkäuer nicht empfänglich sein? Zudem ist die Formulierung „in Gefangenschaft“ nicht korrekt. Es handelt sich um Wiederkäuer, welche als Nutztiere gehalten werden.

### **Art 111d, Absatz 1 und 2 (Seuchenfall)**

Die in Absatz 2, Buchstabe a. gewählte Formulierung bezüglich Ausmerzung der verseuchten Tiere ist gegenüber den Massnahmen im EU Raum viel strenger. Die Massnahmen zur Seuchenbekämpfung in der Schweiz sind auf diejenigen der EU abzustimmen.

**Antrag: Dieser Abschnitt ist den EU Anforderungen anzupassen.**

### **Artikel 111f Massnahmen in der Schutz- und Überwachungszone**

Wir unterstützen die Formulierung, dass eine risikobasierte Stichprobenuntersuchung der Bestände vorgenommen wird und so auf die Untersuchung sämtlicher Wiederkäuerbestände verzichtet werden kann.

### **Artikel 111g Aufhebung der Sperrzonen**

Wir unterstützen die Sperrmassnahmen, wehren uns jedoch gegen die generelle Ausmerzung der verseuchten Tiere. In diesem Sinne unterstützen wir Absatz 2, wonach die Sperre nach 60 Tagen aufgehoben werden kann, falls in einem verseuchten Bestand auf die Ausmerzung der verseuchten Tiere verzichtet wird.

4) Der fixe Termin 1. Dezember ist starr und trägt den unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in der Schweiz nicht Rechnung.

**Antrag: Die Überwachungszonen müssen unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen laufend überwacht und angepasst werden.**

**Artikel 174b, Absatz 2 (Ausrottungsprogramm)**

Wie in unseren grundsätzlichen Erwägungen ausgeführt soll der Start der BVD-Ausrottung wenn immer möglich und verantwortbar im Herbst 2007 erfolgen. Dazu sind alle offenen Fragen und Details zu klären, die umfangreiche Detailplanung ist fristgerecht abzuschliessen und es hat eine umfassende Kommunikation zu erfolgen.

**Artikel 174b, Absatz 2, Buchstabe a (virologische Untersuchung)**

Es ist bekannt, dass es auch temporäre Streuertiere gibt (transiente Streuer) die während rund 10 Tagen temporär das BVD-Virus ausscheiden. Um eine ungerechtfertigte Schlachtung von züchterisch wertvollen Tieren zu verhindern, sind BVD-Antigen positive Tiere nach 10 Tagen nochmals zu beproben, ausser der Tierhalter verzichtet explizit auf eine zweite Untersuchung.

**Artikel 174b, Absatz 2, Buchstabe b (einfache Sperre 1. Grades)**

Es ist sehr wichtig, dass die Untersuchungsergebnisse rasch vorliegen, damit die einfache Sperre 1. Grades eines Betriebes möglichst innert Wochenfrist aufgehoben werden kann.

**Artikel 174b, Absatz 4**

**Antrag: Die Verbringung von Tieren mit den BVD-Status „in Untersuchung“ oder „unter Verbringungssperre“ ist verboten.**

**Begründung**

Alle Rinder sind individuell in der Tierverkehr-Datenbank registriert. Es ist daher nahe liegend, die Einschränkungen des Tierverkehrs an den Status des Einzeltieres zu binden.

**Artikel 174b, Absatz 5 (Verbringungssperre)**

Wir begrüssen es, dass die Möglichkeit der Absonderung der Tiere vor dem Abkalben gegeben wird. Gemäss unseren grundlegenden Erwägungen ist noch eine Ergänzung in folgendem Sinn vorzunehmen:

***Tragende Rinder, bei denen ein Nachweis von BVD-Antikörpern vor der Belegung vorliegt, unterliegen nicht der Verbringungssperre. Zudem können tragende Rinder – unter Einhaltung der Bestimmungen des Importlandes – direkt exportiert werden.***

**Artikel 174b, Absatz 6, Buchstabe b**

Bisher besteht keine Meldepflicht für abortierte Föten, diese ist neu in die TVD-Verordnung aufzunehmen. Die Frage nach der eindeutigen Identifizierung und Markierung dieser Föten ist in Abhängigkeit der Organisation und der Art der Probenahme zu klären.

**Artikel 174b, Absatz 7 (Durchführung von Hautbiopsien durch den Tierhalter)**

Wir begrüssen die Möglichkeit zur Entnahme der Hautstanzproben durch die Tierhalter. Die Tierhalter tragen dadurch zu Kosteneinsparungen bei. Im Gegenzug erwarten wir, dass den Tierhaltern für die speziellen Ohrmarken und die allenfalls erforderlichen neuen Zangen keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

**Artikel 174b, Absatz 10 (Entschädigung)**

In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Kantone eine Entschädigung von mindestens Fr. 300.- pro Tier – in Ergänzung zum Schlachterlös – bezahlen. Da in der Verordnung keine Entschädigung vorgesehen wird, fragen wir uns, ob die Absichtserklärung in den Erläuterungen genügt, um zu gewährleisten dass in allen Kantonen der anlässlich der Informationsveranstaltungen kommunizierte Mindestbetrag von Fr. 300.- pro Tier auch geleistet wird.

**Wir beantragen daher Absatz 10 zu ergänzen:**

<sup>10</sup> Im Rahmen des Ausrottungsprogramms werden keine Entschädigungen für Tierverluste nach Artikel 32 des Gesetzes geleistet. **Die Regelung der Entschädigung hat durch die Kantone zu erfolgen.**

**Artikel 174e, Absatz 1, Buchstabe c**

Wenn gemäss den Erläuterungen „verseuchte Tiere selbst immer verseuchte Nachkommen“ gebären, müssen diese Nachkommen nicht virologisch untersucht, sondern immer geschlachtet werden.

### **3. Bemerkungen zu Änderungen des bisherigen Rechtes**

**TVD-Verordnung vom 23.11.05 (SR 916.404)**

Die Anpassungen der TVD-Verordnung sind in Zusammenarbeit mit der Identitas AG als Betreiberin der TVD zu planen und umzusetzen. Dabei ist auf dem bestehenden System und den bisherigen Prinzipien, wie Verantwortung für die Meldungen und ungeteilte Meldepflicht aufzubauen. Die Anpassungen der TVD müssen rechtzeitig vor Projektstart bereitstehen. Die Kosten für die Anpassungen der TVD sowie die speziellen Ohrmarken und Zangen sind als Projektkosten vom Bund zu tragen.

**Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe h und Absatz 3**

Im Erläuterungstext wird auf den Seiten 7 und 8 festgehalten, welche Daten genau in der TVD erfasst werden. Beim Punkt b (für das Einzeltier) soll auch der Status „Antikörper positiv vor der Belegung“ erfasst werden. Dieser Punkt hängt mit unserer Forderung zu TSV-Art. 174b, Absatz 5 zusammen.

**Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g<sup>bis</sup> und Absatz 2 (Besamungs- und Belegungsdaten)**

- Zusätzlich soll auch die Identifikationsnummer des Besamungsstieres aufgenommen werden. Die Erfassung dieser Daten kann ohne grossen zusätzlichen Aufwand gemacht werden und die Daten können für weitere zukünftige Anwendungen benutzt werden.
- Gemäss den Erläuterungen soll der Trächtigkeitsstatus von jedem Tier elektronisch abrufbar sein. Die zusätzlichen Daten sollen spätestens ab 01. 08. 2007 in der Tierverkehrsdatenbank gespeichert werden und ersichtlich sein.
- Entsprechend unseren Ausführungen zu Artikel 14a TSV ist Art. 4 Abs. 1 Bst. g<sup>bis</sup> Ziffer 3. anzupassen:
  - 3. das Datum der Belegung oder der Besamung **oder die Belegungsperiode**,

**Artikel 20a: Übergangsbestimmungen für Besamungs- und Belegungsdaten**

Es ist problematisch, eine Meldepflicht für eine vergangene Periode einzuführen, ohne dass die Meldepflichtigen bereits jetzt Kenntnis dieser neuen Pflicht haben. In der Umsetzung ist auf eine gute Kommunikation der neuen Pflicht zu achten und speziell der bereits bestehenden Meldung der Belegungsdaten zusammen mit der Geburtsmeldung Rechnung zu tragen. Die Frist von 14 Tagen zur Meldung von Besamungen und Belegungen nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ist zu kurz bemessen. Die zwingende Delegation an Dritte ist zu streichen. Die Besamungs- und Zuchtorganisationen sind frei, ihre entsprechenden Datenbestände als Dienstleistung dem Betreiber zu übermitteln. Zudem ist die Meldepflicht für jene trächtigen Tiere zu regeln, die zwischen dem 1.1.2007 und dem Bekanntwerden der Meldepflicht gehandelt werden. Die Behandlung der trächtig importierten Tiere muss speziell geregelt werden.

**Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. 11. 2005 (SR 817.190)**

Keine Bemerkungen.

**Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. 6. 2004  
(SR 916.441.22)**

Keine Bemerkungen.

**Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten vom 23. 11. 2005 (SR 817.190.1)**

Keine Bemerkungen.

#### **4. Schlussbemerkungen**

Für die Landwirtschaft ist die Tilgung der BVD wichtig, um in Zukunft Schäden und Verluste zu vermeiden und mittelfristig die Exportchancen für Rinder und Kühe zu verbessern. Der Start der Initialphase soll wenn immer möglich am 1. Oktober 2007 erfolgen. Nur wenn sich dieser Termin im weiteren Verlauf der Vorbereitungsarbeiten als zu riskant erweisen sollte ist der Projektstart um ein Jahr zu verschieben. Für eine erfolgreiche Ausrottung ist der Kommunikation besondere Beachtung zu schenken.

Die Blauzungenkrankheit ist mit dem Auftreten nördlich der Schweiz zur realen Bedrohung für die Tierbestände geworden. Die nötigen Massnahmen sind zu treffen, um ein Einschleppen so lange wie möglich zu verhindern und um für einen Seuchenausbruch gewappnet zu sein.

Die Vereinfachungen des Bewilligungsverfahrens für Schlachthanlagen, Anlagen zur Behandlung von tierischen Nebenprodukten und von Besamungsstationen werden begrüsst.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor